

Frauenfeld, 29. Januar 2021

Entscheid Nr. 4

BOA/PG Nr. 2020.11-016

Politische Gemeinde Egnach Teilaufhebung Gestaltungsplan Fetzisloh

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Egnach am 29. September 2020 beschlossene Teilaufhebung des Gestaltungsplans Fetzisloh wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Egnach, Bahnhofstrasse 81, 9315 Neukirch-Egnach unter Beilage von drei Teilaufhebungen des Gestaltungsplans Fetzisloh, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage einer Teilaufhebung des Gestaltungsplans Fetzisloh mit einem Vermerk analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.
 - NRP Ingenieure, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 23. November 2020 ersuchte die Politische Gemeinde Egnach um eine Teilaufhebung des Gestaltungsplans Fetzisloh. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die erwähnte Teilaufhebung wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 14. Juli 2020 vorgeprüft.
2. Den rechtskräftigen Gestaltungsplan Fetzisloh genehmigte das Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 53 vom 12. Mai 2004. Ein Teilbereich dieses Gestaltungsplans betrifft die Parzelle Nr. 1223. Mit der Revision der Ortsplanung (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 63 vom 10. Dezember 2019) wurde auf dieser Parzelle die Reitsportzone um eine Fläche von 8'527 m² reduziert und der Landwirtschaftszone zugewiesen. Mit der Teilaufhebung des Gestaltungsplans wird der Planungssperimeter auf die reduzierte Reitsportzone abgestimmt. Die Teilaufhebung

2/2

des Gestaltungsplans Fetzisloh erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes und kann somit genehmigt werden.



Die Departemententscheffin

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **- 1. FEB. 2021**